miren, um fo mehr, als jest unbestrittene Rechtsgrundfage für bes Geiftlichen zu suchen. Man rebet von bem priefterlichen bas fprechen, mas bie Regierung ausgesprochen hat. Uber auch im Inlande felbft konnte eine blos von neu-katholischen Geifflichen eingesegnete Che Bebenten erregen, weil nach bem Gefebe über die Modialerbfolge vom Jahre 1829 ausbrücklich ausgefprochen worden ift, daß nur biejenigen für ehelich geborene zu achten find, die in einer burch priefterliche Erauung vollgo: genen Che gezeugt worden find. Es fonnte alfo aus einer Ubweichung von ben bisherigen gefetlichen Grundfaten felbft im Inlande rechtlicher Zweifel entstehen. 3ch glaube alfo, daß wir nothwendig bei ben beftehenden Rechtsgrundfagen ftehen bleiben muffen. Es ift bies um fo nothwendiger, ba bas Statut ber Reu-Ratholiken im 79. und 82. g. ausspricht, bag auf bie priefterliche Ginsegnung fein besonderes Gewicht gelegt murbe. Es konnte also wohl fein, bag bie Ginfegnung von bem neu-katholifchen Priefter einmal gar nicht vollzogen murde, und bag baher eine Che einmal gang ohne Trauung geschloffen wurde, mas ber Staat boch unmöglich zulaffen fann. Ich halte es baber burchaus fur nothwendig, bag in Sachfen ber Grundfat festgehalten werbe, bag bie Che nur burch priefterliche Ginfegnung, und zwar nur von einem confirmirten Geiftlichen gultig vollzogen werben tonne. Bon Gemiffensftorungen und Gemiffenszwang ift hier gar nicht bie Rebe, benn es hat bie erfte Rammer fich ichon barüber ausgesprochen und bie Staatbregierung es genehmigt, bag ben Reu-Ratholiken die Erauungen ebenfalls gestattet fein follen, wenn fie nur borber in legaler Beife von bem guftanbigen Pfarrer vollzogen worden ift. Rur follen fie nicht als die wirkliche Umtshandlung angesehen werben. Wenn ber Berr Referent gur Unterftutung ber Meinung ber Deputation ermahnte, die Deutsch=Ratholiken ftanden auf protestantischem Grund und Boben, nun fo zweifle ich um fo weniger, daß fie nicht Unftog nehmen, fich von unfern Geiftlichen trauen zu laffen. Sind fie fo protestantisch gefinnt, wie behauptet wird, fo fann biefer Grundfat nicht Unftog bei ihnen erregen. Ich rathe baher ber Rammer an, bei ihrem fruhern Befchluffe fteben zu bleiben, bag die Ginfegnung als Umtshandlung ben Reu-Ratholifen nicht geftattet werbe, bag biefe von evangelischen Beiftlichen vorzunehmen fei, daß jedoch den Deutsch-Ratholifen bie Trauung ihrerfeits nachher ebenfalls nachgelaffen werbe.

D. Großmann: Die Argumentation gegen ben Streitpuntt scheint mir boch von Unficten und Borftellungen auszugeben, die noch mit einem gewiffen Debel umgeben find. Bafis ber gangen Argumentation ift bas Wefen ber Trauung und bie Qualification ber Geiftlichen. Das Wefen ber Trauung aber ift nicht eigentlich in ber Idee des geiftlichen Umte begrundet, fonbern es ift eine Umtehandlung, die der Beiftliche im Auftrage bes Staates in fo fern verrichtet, als die burgerlichen Rechte ber Che vom Staate an die firchliche Trauung geknupft find. Mus bem Wefen bes geiftlichen Umts geht bas nicht hervor; vi mandati handelt ber Geiftliche hier, und warum follte nicht ber Staat fich bewogen finden konnen, auch dem beutsch-katholischen Geiftlichen Auftrag zu geben, diese Sandlung fo zu verrichten, baß fie Rechtstraft hatte? Die Basis ift ferner in ber Qualification

Character. Wenn wir das nach romifchen Principien beurthei= len, fo gebe ich biefer Argumentation vollfommen Recht. Aber nach protestantischen Principien muß ich biefe Behauptung als eine nicht begrundete erkennen. Der Geiftliche auch der Deutsch= Ratholiten muß boch ebenfalls die wiffenschaftliche und moralifche, ja auch die kirchliche Qualification haben, die bazu erfordert wird. Ueber die wiffenschaftliche und moralische muß er fich bei ber Staatsregierung ausweifen, fonft tonnte fie feine Unftellung nicht gutheißen. Run bliebe noch bie firchliche übrig. Da fragt es fich allerdings, ob feine Ordination von einem Beiftlichen erfolgt ift, ber bagu qualificirt mar. Much barüber fann bie Staats= regierung fich Gewißheit verschaffen, und wenn fie Zweifel haben follte, fo wird fie Mittel befigen, diefe Zweifel zu lofen. 3ch tann alfo auf ben Grund, weil man nicht miffe, ob die neu-tatholischen Beiftlichen Priefter feien, wenig geben, fonbern wenn ber Staat, wie er es thut, bei ihrer Unstellung von ihrer miffenschaftlichen und moralischen Qualification Gewißheit erlangt hat, und jeden Augenblick über die Rechtmäßigkeit ihrer Orbination Gewißheit erlangen fann, fo febe ich fein Bebenten, warum man ben neu-fatholischen Geiftlichen bie Befugniß jum Trauen verweigern will. 3ch werbe baber mit ber Deputation ftim= men.

Staatsminifter v. Wietersheim: Der geehrte Rebner hat allerdings in feiner Erwiderung ben Ragel auf ben Ropf getroffen, indem er bemerkt hat, daß die Trauung im Auftrage bes Staates verrichtet murbe. Denn bie Schliegung ber Che ift nur ber Form nach firchlich, bem Befen nach aber burgerlich. Ift bas ber Fall, fo kann Niemand bie Trauung vollziehen, ber nicht ben Auftrag baju empfangen hat. Und biefer Auftrag kann nicht gegeben werben, wenn nicht bie Ucberzeugung vorhanden ift, daß ber Beamte vollständig bazu befähigt fei. Der geehrte Rebner geht nun bavon aus, bag ber neu-katholische Geiftliche auch von der Regierung zu prufen fei; bas ift aber nicht ber Fall. Die Regierung hat von der Unftellung biefer Beiftlichen zur Beit gar feine Notig ju nehmen. Es wurde moglich fein, daß fie Dberauffichts wegen einschreiten mußte, wennihr befannt murbe, baß gang unwurdige Subjecte gemahlt werben. Go viel Bertrauen aber fege ich in bie neuen Glaubensgenoffen, bag bies bei ihnen gewiß nicht vorkommen wird. Außerdem aber ift die Un= ftellung neu-fatholischer Geiftlichen eine bem Ministerium vollig fremde Ungelegenheit. Ich fete nun noch Weniges bingu. Die neuen Glaubensgenoffen haben im Upril vorigen Sahres felbft verlangt, daß ihre Umtshandlungen burch evangelische Pfarrer vollzogen werben mochten; es ift also nicht anzunehmen, bag fie baran Unftog nehmen werben. Endlich ift biefe gange Sache nur im Grundfate wichtig; unwichtig aber in ber Birtfamteit. Die Bahl ber neuen Glaubensgenoffen ift fo gering, bag nur wenig Trauungen bei ihnen vorkommen konnen. In ber Regel werben es gemischte fein. Die einzige Che, die in einem Jahre vorgekommen ift, war eine gemifchte; find es aber folche, fo find fie ja ohnehin verpflichtet, fich auch ber Trauung burch einen Beiftlichen ber anbern Confeffion zu unterwerfen.